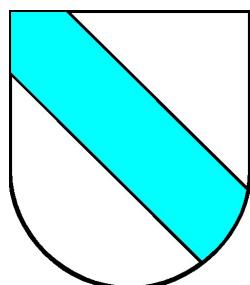


GEMEINDE RUPPERSWIL



**Reglement
über die Benützung der
Sporthalle, der Jurahalle und der
Aussensportanlagen**

2011

I. Allgemeines

§ 1

Es stehen zur Verfügung:

- Sporthalle (Doppelhalle) mit Garderoben, Duschanlagen, Küche, Bühne, Foyer, Nebenräume sowie das Sanitätszimmer für Notfälle
- Jurahalle (Einfachhalle) mit Garderoben und Duschanlagen
- Turnanlagen mit Spielwiese

§ 2

Die Räume und Anlagen können für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Anlässe ortsansässiger Vereine und Organisationen benutzt werden. Bei Kollisionen haben Veranstaltungen der Gemeinde das Vorrrecht.

Für private und kommerzielle Anlässe stehen die Hallen nicht zur Verfügung.

§ 3

Über die Benützung entscheidet der Gemeinderat. Für Lokalbenützungen ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor dem Anlass) bei der Gemeindekanzlei ein schriftliches Gesuch nach Formular einzureichen. Gesuchsformulare sind bei der Gemeindekanzlei oder beim Online-Schalter unter www.rupperswil.ch zu beziehen.

§ 4

Es dürfen nur Anlagen und Räume benutzt werden, auf welche sich die Bewilligung bezieht.

§ 5

Pro Wochenende wird maximal ein Anlass bewilligt.

Während den Schulferien werden die Hallen in der Regel für keine Anlässe zur Verfügung gestellt.

§ 6

Pro Stammverein wird jährlich höchstens ein Lotto bewilligt.

Pro Monat wird nur ein Lotto bewilligt.

II. Allgemeine Bedingungen

§ 7

Der Schulunterricht darf durch die Benutzung der Räume und Plätze nicht gestört werden.

§ 8

Den Benutzern von Räumen und Anlagen obliegt die Pflicht zu grösster Reinlichkeit und Sorgfalt, insbesondere auch in den WC- und Duschanlagen.

§ 9

Die Lüftung und Heizung bedient ausschliesslich der Hauswart. Für die Bedienung der Scheinwerfer- und Musikanlagen hat sich ein Mitglied der Lokalbenutzer vom Hauswart instruieren zu lassen.

§ 10

Die Benutzer haben sich an die vom Gemeinderat bewilligten Zeiten zu halten. Vereinsproben sind regulär um 22.00 Uhr zu beenden. Die Hallen sind spätestens um 22.15 Uhr zu verlassen.

Für das Abschliessen und Lichterlöschen bei allen Räumen sind die Benutzer verantwortlich.

§ 11

An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benutzer haften für Schäden, welche sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Über Schadenfälle ist der Hauswart zu informieren.

§ 12

Autos, Motorräder und Velos sind an den zugewiesenen Orten zu parkieren.

§ 13

Nach den Trainingsstunden können die Duschen benutzt werden. Für die Bedienung ist der Leiter bzw. die Leiterin des Vereins verantwortlich.

§ 14

Während den Hauptreinigungen bleiben alle Räume geschlossen.

§ 15

Für die regelmässige Benützung der Lokalitäten bei Proben und Übungen ortsansässiger Organisationen ist keine Entschädigung zu entrichten. Für gelegentliche Anlässe wie Ausstellungen, Filmvorführungen, Theater, Konzerte, Vereinsvorstellungen, Versammlungen etc. sind die im Anhang festgelegten Gebühren zu bezahlen.

III. Benützung Hallen und Aussenanlagen

§ 16

Die bewilligten Räume und Anlagen dürfen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. Für den Trainingsbetrieb in den Hallen sollen nur Turnschuhe mit hellen Sohlen verwendet werden. Jegliche Haftmittel wie Harz etc. sind verboten.

§ 17

Benützte Geräte sind nach Gebrauch an ihren Platz im Geräteraum einzzuordnen. Beim Arbeiten mit Hanteln und dergleichen sind schützende Unterlagen zu verwenden.

Geräte und Matten sind an den Übungsort zu tragen oder zu fahren. Schleppen der Matten ist untersagt. Die Reckstangen sind nach Gebrauch zu reinigen.

Innengeräte können im Freien gebraucht werden. Sie sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen. Sie dürfen jedoch nicht ausserhalb des Schulareals benutzt werden. In der Halle darf nur mit sauberen Bällen gespielt werden.

§ 18

Zur Schonung darf der Rasen nur bei trockenem Wetter benutzt werden. Das Aufhacken der Rasenfläche ist untersagt.

Fussballspielen auf der Spielwiese ist ausserhalb des Schulbetriebes untersagt.

§ 19

Kugel- und Steinstossen darf nur auf den dafür eingerichteten Anlagen erfolgen.

IV. Anlässe in den Hallen

§ 20

Vor Unterhaltungen, Konzerten, Ausstellungen usw. in der Sporthalle steht dem betreffenden Verein die Bühne und angrenzende Turnhalle während einer Woche vor dem Anlass von 20.00 - 22.30 Uhr zur Verfügung. Die Vereine orientieren sich gegenseitig und können unter sich 2 Wochen vereinbaren. Bei Differenzen entscheidet der Gemeinderat.

§ 21

Bewilligte Lokalitäten werden vor der Benützung durch den Hauswart übergeben. In der Regel sind sie am Samstag ab 08.00 Uhr bis Sonntag 20.00 Uhr verfügbar. Nach dem Anlass sind die benützten Lokale dem Hauswart in tadellosem Zustand wieder zu übergeben. Für fehlendes Material werden die Benützer von der Gemeinde belastet.

Der Termin für Übernahme und Übergabe ist mit dem Hauswart rechtzeitig zu vereinbaren.

Für die WC-Anlagen, welche während eines Anlasses benützt werden, hat der Veranstalter eine Person zu bestimmen, die für Ordnung und Reinlichkeit besorgt ist.

§ 22

Das Stellen der Bühneneinrichtungen und der Bestuhlung ist Sache des betreffenden Vereins. Die Anleitung dazu erteilt der Hauswart.

§ 23

Die Verkehrs- und Parkordnung muss vom Veranstalter organisiert werden.

§ 24

Das Führen und Überwachen der Garderobe bei Anlässen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

§ 25

Spätestens am Sonntagabend sind die benützten Lokalitäten in einwandfrei gereinigtem Zustand abzugeben, damit diese für den Schulbetrieb wieder zur Verfügung stehen.

§ 26

Bei der Durchführung von Fasnachtsanlässen haben die Veranstalter vorgängig mit dem Feuerwehrkommandanten Verbindung betreffend Stellen von Feuerwachen aufzunehmen. Die Kosten der Feuerwachen gehen zu Lasten des Veranstalters.

V. Schlussbestimmungen

§ 27

Benutzer, welche sich nicht an die Vorschriften halten, werden vom Gemeinderat verwarnt. Nach nutzloser Verwarnung kann sie der Gemeinderat von der weiteren Benützung ausschliessen.

Für Schäden - auch solche von Drittpersonen während Anlässen - hatten die Veranstalter. Die Veranstalter verpflichten sich, eine Haftpflichtversicherung für den Anlass abzuschliessen.

§ 28

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Er kann es jederzeit ändern oder ergänzen.

Rapperswil, 9. August 2011

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Rudolf Hediger

Der Gemeindeschreiber

Hans Zuber

Anhang zum Benützungsreglement für die Hallen

§ 1

Die nachstehenden Gebühren für Vereinsanlässe und dergleichen beinhalten die Raumbenutzung inkl. Wasser und Elektrisch sowie den Aufwand des Hauswerts für die Übergabe und Übernahme.

§ 2

Für besondere Anlässe, wie Filmvorführungen, Ausstellungen, Kurse, Versammlungen usw. kann der Gemeinderat von den nachstehenden Pauschalgebühren abweichende Regelungen treffen.

§ 3

Es gelten folgende Ansätze:

Sporthalle

a) bei Lottos

- | | |
|------------|------------|
| - Pauschal | Fr. 600.-- |
|------------|------------|

b) bei übrigen Veranstaltungen

- | | |
|--|------------|
| - Sporthalle und Nebenräume
ohne Küche und Geschirr | Fr. 250.-- |
| - Sporthalle und Nebenräume
mit Küche und Geschirr | Fr. 350.-- |

Jurahalle

Halle, Garderoben und Duschanlagen

Fr. 150.--

§ 4

Muss der Hauswart zu gewissen Arbeiten herangezogen werden, so ist er nach Aufwand zu entschädigen, wobei die Verrechnung über die Gemeinde geht.

§ 5

Bei Lokalbenützungen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist die 1 ½ - fache Gebühr zu entrichten.

Bei zweimaliger Lokalbenützung an nicht aufeinanderfolgenden Tagen ist die 2-fache Gebühr zu bezahlen.

§ 6

Dieser Gebührentarif gilt für Benützungen ab 1. Januar 2012. Er kann durch den Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Rapperswil, 9. August 2011

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Rudolf Hediger

Der Gemeindeschreiber

Hans Zuber